

STATUTEN

des

Vereins Aussichtsturm Altberg (VAA)

genehmigt durch die Gründungsversammlung
vom 07. November 2008

Die in diesen Statuten verwendeten Bezeichnungen für Personen und ihre Funktionen gelten für Frauen und Männer.

Art. 1 Name

Unter dem Namen Verein Aussichtsturm Altberg ,nachfolgend VAA genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2 Sitz

Der Sitz des VAA befindet sich am Wohnort des jeweils amtierenden Vereinspräsidenten.

Art. 3 Wesen und Zweck

Der VAA ist eine konfessionell und politisch neutrale, nach demokratischen Grundsätzen organisierte Interessengemeinschaft.

Er fördert die Projektierung, den Bau und Unterhalt eines Aussichtsturmes auf dem Altberg, Dänikon/ZH, in unmittelbarer Nähe der dortigen Waldschenke.

Der Aussichtsturm Altberg soll als Holzkonstruktion erstellt und erhalten werden. Dieser soll der Öffentlichkeit (allenfalls unentgeltlich) zugänglich sein.

Der Verein setzt sich dafür ein, dass keine weiteren baulichen Aktivitäten in der unmittelbaren Umgebung des Aussichtsturms dazu führen, die heute ruhige Lage zu gefährden. Auch ist der Verein darum bemüht, die heute geltende Verkehrsregelung durch die Inbetriebnahme des Aussichtsturms nicht zu verändern.

Zur Verwirklichung seiner Ziele strebt der Verein mit dem jeweiligen Eigentümer und Betreiber der Waldschenke „Altberg“ eine enge Zusammenarbeit an.

Art. 4 Aufgaben

Zur Verwirklichung der formulierten Ziele in seinem Tätigkeitsgebiet ist es insbesondere Aufgabe des VAA

- a) die Meinungs- und Willensbildung in den politischen Behörden und Gremien sowie im öffentlichen Leben im Hinblick auf die Erreichung der Vereinsziele zu fördern und mitzuprägen;
- b) die Vision und das Gedankengut des Vereins glaubwürdig und nachhaltig in der Öffentlichkeit und in den politischen Behörden und Gremien zu vertreten und für seine Ziele zu werben;
- c) die Mitglieder und Sympathisanten über alle diesbezüglichen Fragen von gewisser Relevanz zu informieren und sie zur aktiven Mitarbeit im Verein und in den Behörden anzuregen;
- d) das Vereinsleben sowie den regelmässigen Kontakt mit gleich oder ähnlich ausgerichteten Organisationen zu pflegen.

Art. 5 Mitgliedschaft

Mitglied des VAA können werden,

natürliche Personen, juristische Personen sowie Körperschaften und Institutionen des öffentlichen Rechts.

sofern diese

in keiner anderen Organisation mitwirken, die gegen die Grundsätze und Vereinsziele des VAA arbeitet.

Art. 6 Aufnahmeverfahren

Die **Aufnahme als Mitglied** erfolgt auf schriftlichen Antrag des Bewerbers hin. Ueber das Aufnahmegesuch entscheidet der Vorstand. Dieser ist ermächtigt, selbst bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäss Art. 5 der Statuten, ein Aufnahmegesuch ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

Gegen einen ablehnenden Vorstandsbeschluss kann der Bewerber innert 10 Tagen nach Erhalt der Mitteilung vor der Generalversammlung Beschwerde führen. Diese entscheidet über die Beschwerde endgültig.

Jedes Mitglied erhält nach Erlass eines positiven Aufnahmeentscheides die Vereinsstatuten kostenlos ausgehändigt.

Art. 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, oder Ausschluss eines Mitgliedes.

Der **Austritt** kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen. Das Mitglied hat - unabhängig vom Zeitpunkt der Einreichung des Austrittsbegehrens - den vollen Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr zu bezahlen.

Der **Ausschluss** eines Mitgliedes kann erfolgen:

- a) wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Statuten und Grundsätze des Vereins verstossen hat;

- b) wenn es durch verwerfliches Verhalten gegenüber Vereinsmitgliedern, Vereinsorganen oder gegenüber Drittpersonen die Einheit oder das Ansehen des Vereins erheblich beeinträchtigt hat;
- c) wenn es den ordentlichen Jahresbeitrag nicht innert 2 Monaten nach Zustellung der 2. Mahnung entrichtet hat.

Über den definitiven Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen. Der Entscheid ist dem Betroffenen schriftlich zu eröffnen. Eine Beschwerde gegen den Vorstandsentscheid ist innert 10 Tagen ab Erhalt beim Präsidenten zuhanden der nächsten Generalversammlung einzureichen.. Dem Betroffenen ist Gelegenheit zu geben, seinen Standpunkt in der Versammlung angemessen zu vertreten.

Die Generalversammlung entscheidet endgültig.

Art. 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Jedes Mitglied wirkt im Rahmen des Zumutbaren am Vereinsleben mit und setzt sich persönlich für die Ziele des VAA ein.
- b) Inhaber von Vorstandsämtern sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen.
- c) Jedes Mitglied hat den von der Generalversammlung jährlich festzulegenden Jahresbeitrag jeweils bis spätestens Ende Juni eines jeden Jahres zu entrichten. Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann der Vorstand einem Mitglied - auf dessen schriftliches Gesuch hin - den Jahresbeitrag stunden bzw. ganz oder teilweise erlassen.
- d) Das Mitglied nimmt gegenüber dem Verein, dessen Organen und den übrigen Mitgliedern seine Treuepflicht jederzeit wahr.

Art. 9 Aktiv-/Gönnermitglieder

Aktivmitglieder sind alle natürlichen Personen, welche die Vereinsmitgliedschaft erworben haben.

Gönnermitglieder sind alle natürlichen und juristischen Personen, sowie Körperschaften und Institutionen des öffentlichen Rechtes welche die Aktivmitgliedschaft des VAA nicht erwerben wollen oder können, diese ideell und/oder materiell aber unterstützen möchten. Diese werden wie die Aktivmitglieder über die Tätigkeit des Vereins informiert und zu den Vereinsversammlungen sowie zu den Anlässen eingeladen. An den Generalversammlungen haben sie indessen kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 10 Vereinsorgane

Die Organe des VAA sind die Generalversammlung, der Vorstand und die Rechnungsrevisoren.

Art. 11 Die Generalversammlung

- a) Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr obliegt:
 - die Aufsicht über die Geschäftsführung des Vorstandes;
 - die Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichts;
 - die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der übrigen Organe;
 - die Genehmigung des Voranschlages;
 - die jährliche Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
 - die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, der Revisoren und der weiteren in den Statuten vorgesehenen Organe;
 - die Revision der Statuten;

sowie die Behandlung sämtlicher Geschäfte, welche ihr von Gesetzes wegen oder in den Statuten übertragen werden.

- b) Die Generalversammlung tritt mindestens einmal jährlich im 2. Quartal zusammen. Zur Behandlung von Geschäften mit ausserordentlicher

Tragweite kann vom Vorstand oder von 10 Vereinsmitgliedern jederzeit eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden.

- c) In der Einladung zur GV, die 30 Tage vorher versandt werden muss, sind alle zur Beratung und Beschlussfassung gelangenden Geschäfte einzeln zu traktandieren; die Jahresrechnung, der Revisionsbericht, der Budgetantrag sowie der Jahresbericht des Präsidenten sind beizulegen. Der Präsident begründet die Anträge anlässlich der GV mündlich und leitet die Diskussion sowie die Abstimmungen.

- d) Die GV ist beschlussfähig, durch die anwesenden stimmberechtigten Vereinsaktivmitglieder.

GV-Entscheide werden - unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen dieser Statuten - mit dem einfachen Stimmenmehr getroffen.

- e) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, dem Vorstand bis spätestens 20 Tage vor der GV schriftliche Anträge einzureichen.

Art. 12 Der Vorstand

- a) Der Vorstand (max. 7 Personen) setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Aktuar, dem Kassier und weiteren von der Generalversammlung bestimmten Personen.

- b) Die GV wählt den Präsidenten und die übrigen Mitglieder des Vorstandes für zwei Vereinsjahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand konstituiert sich unter dem Vorsitz des Präsidenten selbst. Er kann für die Erfüllung besonderer Aufgaben einen permanenten oder temporären Ausschuss einsetzen.

- c) Hat sich ein Vorstandsmitglied nachweislich eine schwerwiegende Amtspflichtsverletzung zuschulden kommen lassen, kann es von einer Zweidrittelmehrheit der Generalversammlung jederzeit vom Amt abberufen werden, sofern es nicht freiwillig den Rücktritt angeboten hat.

Ist dem Verein durch die Handlung des Vorstandsmitgliedes ein erheblicher Schaden entstanden, hat die Generalversammlung gleichzeitig über den Ausschluss desselben aus dem Verein zu befinden, es sei denn, der Schaden sei zwischenzeitlich vom Fehlbaren gedeckt worden.

- d) Der Vorstand befindet über die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt diesen nach aussen. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefällt. Dem Vorstand sind zur beförderlichen Erledigung all jene Aufgaben übertragen, die keinem anderen Organ zugewiesen sind.

Die Ausgabenkompetenz des Vorstandes wird beschränkt durch das von der GV für das entsprechende Vereinsjahr verabschiedete Budget.

- e) Der Vorstand lädt sämtliche Vereinsmitglieder und Sympathisanten zur jährlich stattfindenden Generalversammlung sowie zu weiteren Veranstaltungen des Vereins ein.

- f) Erfordert die Dringlichkeit eines Sachgeschäftes, welches die GV zu entscheiden hätte, rasches Handeln, ist der Vorstand befugt, die erforderlichen einstweiligen Vorkehren zu treffen. Innert 2 Monaten ist jedoch eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen, welche die Handlungen des Vorstandes nachträglich genehmigen muss.

Art. 13 Die Rechnungsrevisoren

- a) Die Generalversammlung wählt jeweils für ein Vereinsjahr zwei Rechnungsrevisoren, welche nicht Mitglied des Vereins sein müssen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

- b) Die Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnungsführung des Vereins und revidieren insbesondere die Jahresrechnung auf Richtigkeit und

Vollständigkeit gemäss Statuten und Gesetz. Sie fassen ihre dabei gemachten Feststellungen im jährlich zu erstellenden Revisionsbericht zusammen, welchen sie der GV zur Kenntnisnahme unterbreiten.

- c) Stellen die Rechnungsrevisoren im Rahmen ihrer Tätigkeit Unregelmässigkeiten fest, sind sie verpflichtet, diese unverzüglich dem Vorstand zu melden. Dieser entscheidet hernach über die zu veranlassenden Massnahmen.
- d) In Bezug auf die Abwählbarkeit und die Verantwortlichkeit der Revisoren gegenüber dem Verein sind die entsprechenden Bestimmungen betreffend die Vorstandsmitglieder sinngemäss anwendbar.

Art. 14 Haftung des Vereinsvermögens

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder über den von ihnen zu entrichtenden Jahresbeitrag hinaus ist ausgeschlossen.

Art. 15 Vereinsfinanzierung

Die zur Erfüllung der Vereinsaufgaben erforderlichen Mittel werden insbesondere aufgebracht durch:

- die jährlichen Mitgliederbeiträge
- Spenden und Zuwendungen
- Erlöse von Veranstaltungen und Aktionen

Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird jährlich durch die GV festgelegt und beträgt im ersten Vereinsjahr für Aktivmitglieder Fr. 75.- als Gönnermitglied mindestens Fr. 500.-

Art. 16 Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung der Mehrheit aller anwesenden Aktivmitglieder.

Das nach einer allfälligen Liquidation des Vereins verbleibende Vermögen fällt der Gemeinde Dänikon zu, die dieses zweckgebunden für einen ähnlichen Bedarf verwenden darf.

Art. 17 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Gründungsversammlung vom 07. November 2008 in Kraft.

Zur Teilrevision dieser Statuten bedarf es der Zustimmung der anwesenden Aktivmitglieder.

Eine Totalrevision kann nur mittels eines Beschlusses der anwesenden Aktivmitglieder ausgearbeitet werden. Die Annahme der totalrevidierten Statuten bedarf erneut der Zustimmung der anwesenden Aktivmitglieder.

Der Präsident:

Der Aktuar:

.....

.....

Regensdorf, 07. November 2008